

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 27

ausgegeben am 21. Februar 2005

Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschen- rechte und Grundfreiheiten¹²

Abgeschlossen in Strassburg am 16. September 1963

Zustimmung des Landtags: 16. Dezember 2004

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 8. Februar 2005

Die Unterzeichnerregierungen, Mitglieder des Europarats -
entschlossen, Massnahmen zur kollektiven Gewährleistung gewisser Rechte
und Freiheiten zu treffen, die in Abschnitt I der am 4. November 1950
in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutz der Menschenrechte und
Grundfreiheiten (im Folgenden als "Konvention" bezeichnet) und in den
Art. 1 bis 3 des am 20. März 1952 in Paris unterzeichneten ersten Zusatz-
protokolls zur Konvention noch nicht enthalten sind -
haben Folgendes vereinbart:

Art. 1

Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden

Niemandem darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er
nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Art. 2

Freizügigkeit

1) Jede Person, die sich rechtmässig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und ihren Wohnsitz frei zu wählen.

2) Jeder Person steht es frei, jedes Land, einschliesslich des eigenen, zu verlassen.

3) Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

4) Die in Abs. 1 anerkannten Rechte können ferner für bestimmte Gebiete Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind.

Art. 3

Verbot der Ausweisung eigener Staatsangehöriger

1) Niemand darf durch eine Einzel- oder Kollektivmassnahme aus dem Hoheitsgebiet des Staates ausgewiesen werden, dessen Angehöriger er ist.

2) Niemandem darf das Recht entzogen werden, in das Hoheitsgebiet des Staates einzureisen, dessen Angehöriger er ist.

Art. 4

Verbot der Kollektivausweisung ausländischer Personen

Kollektivausweisungen ausländischer Personen sind nicht zulässig.

Art. 5

Räumlicher Geltungsbereich

1) Jede Hohe Vertragspartei kann im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Protokolls oder zu jedem späteren Zeitpunkt an den Generalsekretär des Europarates eine Erklärung darüber richten, in welchem Umfang sie sich zur Anwendung dieses Protokolls auf die in der

Erklärung angegebenen Hoheitsgebiete verpflichtet, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich ist.

2) Jede Hohe Vertragspartei, die eine Erklärung nach Abs. 1 abgegeben hat, kann jederzeit eine weitere Erklärung abgeben, die den Inhalt einer früheren Erklärung ändert oder die Anwendung der Bestimmungen dieses Protokolls auf irgendein Hoheitsgebiet beendet.

3) Eine nach diesem Artikel abgegebene Erklärung gilt als eine Erklärung im Sinne des Art. 56 Abs. 1 der Konvention.

4) Das Hoheitsgebiet eines Staates, auf das dieses Protokoll aufgrund der Ratifizierung oder Annahme durch diesen Staat Anwendung findet, und jedes Hoheitsgebiet, auf welches das Protokoll aufgrund einer von diesem Staat nach diesem Artikel abgegebenen Erklärung Anwendung findet, werden als getrennte Hoheitsgebiete betrachtet, soweit die Art. 2 und 3 auf das Hoheitsgebiet eines Staates Bezug nehmen.

5) Jeder Staat, der eine Erklärung nach Abs. 1 oder 2 abgegeben hat, kann jederzeit danach für eines oder mehrere der in der Erklärung bezeichneten Hoheitsgebiete erklären, dass er die Zuständigkeit des Gerichtshofs, Beschwerden von natürlichen Personen, nichtstaatlichen Organisationen oder Personengruppen nach Art. 34 der Konvention entgegenzunehmen, für die Art. 1 bis 4 dieses Protokolls insgesamt oder für einzelne dieser Artikel annimmt.

Art. 6

Verhältnis zur Konvention

Die Hohen Vertragsparteien betrachten die Art. 1 bis 5 dieses Protokolls als Zusatzartikel zur Konvention; alle Bestimmungen der Konvention sind dementsprechend anzuwenden.

Art. 7

Unterzeichnung und Ratifikation

1) Dieses Protokoll liegt für die Mitglieder des Europarats, die Unterzeichner der Konvention sind, zur Unterzeichnung auf; es wird gleichzeitig mit der Konvention oder zu einem späteren Zeitpunkt ratifiziert. Es tritt nach Hinterlegung von fünf Ratifikationsurkunden in Kraft. Für jeden Unterzeichner, der das Protokoll später ratifiziert, tritt es mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft.

2) Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt, der allen Mitgliedern die Namen derjenigen Staaten, die das Protokoll ratifiziert haben, notifiziert.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Strassburg am 16. September 1963 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär übermittelt allen Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich des Protokolls am 8. Februar 2005

Vertragsstaaten	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Albanien	2. Oktober 1996
Armenien	26. April 2002
Aserbeidschan	15. April 2002
Belgien	21. September 1970
Bosnien-Herzegowina	12. Juli 2002
Bulgarien	4. November 2000
Dänemark	30. September 1964
Deutschland	1. Juni 1968
Estland	16. April 1996
Finnland	10. Mai 1990
Frankreich	3. Mai 1974
Georgien	13. April 2000
Irland	29. Oktober 1968
Island	16. November 1967
Italien	27. Mai 1982
Kroatien	5. November 1997
Lettland	27. Juni 1997
Liechtenstein	8. Februar 2005
Litauen	20. Juni 1995
Luxemburg	2. Mai 1968
Malta	5. Juni 2002
Mazedonien	10. April 1997
Moldawien	12. September 1997
Niederlande	23. Juni 1982

Norwegen	12. Juni 1964
Österreich	18. September 1969
Polen	10. Oktober 1994
Portugal	9. November 1978
Rumänien	20. Juni 1994
Russland	5. Mai 1998
San Marino	22. März 1989
Schweden	13. Juni 1964
Serbien und Montenegro	3. März 2004
Slowakei	18. März 1992
Slowenien	28. Juni 1994
Tschechien	18. März 1992
Ukraine	11. September 1997
Ungarn	5. November 1992
Zypern	3. Oktober 1989

Vorbehalte und Erklärungen³

- 1 *In der Fassung des Protokolls Nr. 11 vom 11. Mai 1994.*
- 2 *Übersetzung des französischen Originaltextes.*
- 3 *Die Vorbehalte und Erklärungen werden im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nicht publiziert, mit Ausnahme jener des Fürstentums Liechtenstein. Die Texte können auf der Internet-Seite des Europarats: <http://conventions.coe.int/> eingesehen oder beim Amt für Auswärtige Angelegenheiten bezogen werden.*